

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends, Monatsbezugs-Grundpreis 70 Pf. (ohne Postgebühren) mal Buchhandelsbuchhändler. Bestellungen nur durch die Post. Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom **Deutschen Baugewerksbund** Hamburg 25, Wallstr. 1

Anzeigen der Baugewerkschaften kosten 100000 Mark für die breitgehaltene Zeitzeile oder deren Raum. Anzeigen für den Arbeitsmarkt werden dagegen zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet

Steuerfabotage im Baugewerbe.

Unter dem starken Einbruch der fürchterlichen Finanznot Deutschlands beschloß der Reichstag am 11. August die bekannten Poststeuererhöhungen, die den Besitz meist mehr als bisher zur Steuer bezogen. Die Beschlußfassung im Reichstag geschah fast einstimmig. Die Abgeordneten fanden unter dem Einbruch, daß nur noch durch Eingriff in die Substanz Deutschlands das Land gerettet werden könne. Auch neue Steuern der Besitzenden waren damals der gleichen Ansicht. Heute ist diese Meinung längst wieder zum alten Eisen geworden. Die Bauern, die seit Jahren Milliarden schaffeln, laufen Sturm gegen die Poststeuern. Die Industrie- und Fabrikbetriebe die Gehe durch Betriebsstilllegung und Betriebs-einschränkung. Die Kleinrentner fühlen sich durch Entlassung ihrer Angehörigen um die Lohnsteuer zu brüden. Die fürchterlichen Ernst der Lage Deutschlands sehen alle diese Kreise nicht mehr. Sie ärgern sich nur noch um ihren Besitz, jeder sucht die ihm zugehörigen und ungewohnten Steuern zu der breiten Masse abzuwälzen. So scheint auch der letzte Versuch zur Rettung Deutschlands aus seiner großen Finanznot zu scheitern.

Die Bauunternehmer tun natürlich mit. Im Baugewerbe droht dadurch große Arbeitslosigkeit. Obwohl seit der Beschlußfassung über diese Steuern die Mark wieder um das Vielfache und damit auch die Steuer bedeutend entwertet ist, sehen die Bauunternehmer alle Mittel in Bewegung, um von den Steuern loszukommen. Sie wenden sich an Staats- und städtische Behörden und verlangen, die Lohnsteuer in die Betriebskosten einzuführen zu dürfen. Dies wird uns aus Süddeutschland gemeldet. Eine Versammlung der Bau-gewerkschaften in München geht diese Bestrebungen bereits Stellung nehmen. Sie nahm am 1. September folgende Entschließung an:

„Die am 1. September tagende Versammlung der Bau-gewerkschaften nimmt mit Entschiedenheit Kenntnis, daß Bauunternehmer ihre Steuern (insbesondere Einkommensteuer) nicht mehr als die von dem Reich beschlossenen Steuern nicht zahlen können. Die Bau- und Geschäftsbetriebe haben seit Jahren ihren vollen Anteil an den Lasten des Reiches getragen. Die Bauunternehmer sind aber durch die Steuererhöhungen in ihrer Existenz bedroht. Sie fordern vom Reich, Staats- und städtischen Behörden, die Lohnsteuer in die Betriebskosten einzuführen zu dürfen. Dies wird uns aus Süddeutschland gemeldet. Eine Versammlung der Bau-gewerkschaften in München geht diese Bestrebungen bereits Stellung nehmen. Sie nahm am 1. September folgende Entschließung an:

„Daß unser Bundesvorstand alles tun muß zur Bekämpfung der Steuerfabotage im Baugewerbe, die sich durch Betriebsstilllegung und Betriebs-einschränkung oder durch den Versuch der Abwälzung der Steuern auf andere äußert, gehört zu seinen Pflichten. Was in dieser Richtung zu tun ist, ist bereits unternommen worden. Doch sehen wir zu, wie sich die Steuerfabotage der Bauunternehmer noch in anderen Gegenden äußert. Das Sachkundigste auf diesem Gebiete wird uns aus der Stadt der reinen Vernunft“ gemeldet. Folgendes Mundstücken der Bauunternehmer: Dr. P. C. B. S. verdient weitestgehende Beachtung:

Hamburg, den 14. September 1923. An die Behörden und privaten Bauunternehmer: Nach dem Gesetz vom 11. August 1923 ist eine besondere Besteuerung der Betriebe vom 1. September dieses Jahres an mit dem Einkommen der Betriebe, die an Lohnsteuer dieser Abwälzung sind, in Kraft getreten. Für die Bauunternehmer ist diese Abwälzung eine reine Umverteilung, weil der Umsatz im Baugewerbe fast ausschließlich in Arbeitsleistungen besteht. Diese Steuer ist in den bisherigen Verträgen nicht mit einkaufender Steuer, da diese erst jetzt, das heißt nachträglich, von hoher Hand verhängt wurde.

Das gesamte Baugewerbe der Provinz Ostpreußen hat bei dem Reichstag verlangt, die Arbeiter vom 1. September dieses Jahres an nur unter der Bedingung fortzuführen, wenn diese von hoher Hand verhängt wie Steuern von den Auftragsgebern an die betreffenden Bauverträge erstattet wird. In anderen Fällen sind die Betriebe wegen der Unmöglichkeit der Leistung ihrer Arbeiten einzustellen.

Die Erlaubnis uns, Ihnen hiermit auftragsgemäß von diesem Reichstag Kenntnis zu geben, und bitten Sie, Ihnen in Frage kommenden Dienstlichen Anweisung zu erteilen, die jeder Zahlung die darauf entfallenden Lohnsteuererträge mit anzuhängen, damit jede Zahlung in der Weise erfolgt, die Arbeiter vernünftigen wird. Ostpreussischer Arbeiter-Bezirksverband für das Baugewerbe, Dr. Kowalek.

Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmer: Arbeitsverband des deutschen Baugewerbes G. V. Beton- und Eisenbauvereinigungsverband für Deutschland G. V. Mitglieder: Dr. Kowalek, Dr. K. A. M. Dr. K. A. M.

Eine einfache Lösung der Abwälzung der Lohnsteuer ist nicht gut möglich. Sie bezieht die „Geschäftsfähigkeit“ der steuerpflichtigen Bauunternehmer. Da, was bleibt dem Bauunternehmer die Steuer für den Staat übrig, wenn jeder Unternehmer diese ihm unbenutzte Steuer auf andere abzuwälzen sucht! Dann paßt man doch lieber gleich ganz ein und beständige feierlich, daß der „Nationalismus“ der leistungsunfähigen Schichten Deutschlands sich nur dann bewährt, wenn damit ein Geschäft zu machen ist! Daß man auf Deutschlands Weiterentwicklung weist, wenn es heißt, daß die Besitzenden a u e r einmal für diesen Zweck L p f e r bringen sollen! Hier ist selber Angriff nötig! Diese Steuern sollen in der Tat ein Eingriff in die Vermögenssubstanz der Steuerpflichtigen sein. Das ist die Wahrheit.

Sier aber wollen sich die Besitzenden (in diesem besonderen Falle die Bauunternehmer) um ihre Pflicht brüden! Sie wollen sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil unter Ausnutzung eines Lebens - Einstellung der Arbeit - verschaffen. Das ist eine strafbare Handlung, die man gemeinlich mit Erpreßung bezeichnet, und die nach § 268 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft werden muß, und deren Versuch sogar strafbar ist. Da ferner die Erhebung der Steuer eine F r i e g s f o l g e ist, verstoßen die Unternehmer mit einer etwaigen Schließung ihrer Betriebe außerdem gegen die „Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabschlüssen und -Stilllegungen“ vom 8. November 1920. Der Demobilisierungskommissar hat die Pflicht, hier einzugreifen und die in § 4 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegte Beschlagnahme beziehungsweise Einstellung der Betriebe oder Übertragung an eine andere Person durchzuführen und die in § 7 festgesetzten Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahr) verhängen zu lassen. Als geeignete juristische Person zur Übertragung der Betriebe empfehlen wir in diesem Falle die dem Bauhüttenbetriebsverband O p r e u ß e n ange-

Vom 16. bis zum 22. September ist der 38. Beitrag fällig. Mitglieder, die mit der Zahlung der Doppelbeiträge im Hinblick geblieben sind, müssen bei der Nachzahlung den Sonderbeitrag stets in der Höhe des jeweiligen Abgabebetrages entrichten!

geschlossenen sozialen Bauhütten. Das wäre der Weg, den die Besitzenden gegen solche Steuerfabotage zu gehen hätten.

Der vorgeschlagene Weg ist natürlich mit Willigkeit der Einstellung der Unternehmerkreise im Kaiserreich und sozialer Gerechtigkeit. Wenn die Steuer zahlen sollen, nachdem sie so lange in unermesslicher Weise durch die bürgerliche Gesetzgebung davon befreit geblieben sind, dann schmeißen sie ihre Arbeiter auf die Straße und sehen sie unbedenklich dem Tode der Gewerkschaften aus. Sie kümmern sich den Fiskus um die verheerende Wirkung solcher Maßnahmen. Man täusche sich nicht über den Ernst der Lage: Diese Poststeuern stellen den letzten verzweifelten Versuch dar, Deutschland vor dem erbgiltigen Zusammenbruch zu retten. Geht er nicht, so führt Deutschlands Wirtschaft endgültig in den Abgrund, größtes Elend wüßte Anarchie und Bürgerkrieg die Folge. Es geht u n a u s ! Das heißt nicht es, fest zuzugreifen. Die Arbeitervertreter im Reichstag, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Arbeiterbund müssen mit allem Nachdruck durchsetzen lassen, daß die von ihnen bereits verlangten Maßnahmen gegen Betriebsstilllegungen und Steuerfabotage sofort zum Gesetz erhoben werden. Das Reich muß mit der vollen Macht des Reiches der ihm noch verbleibenden beherrschenden Macht alles tun, dieses Gesetz und die Besitzenden in dem vom Reichstag beschlossenen Sinne durchzuführen. Der Widerstand der Besitzenden muß u n g e b r o c h e n werden. Wenn die Reichsregierung dabei Helfer braucht: die Macht der freigelegten, schäftlich organisierten Arbeiter steht ihr zur Seite. Die Arbeiter haben begriffen, was auf dem Spiele steht. Hier handelt es sich nicht mehr um die ängstliche Achtung zusammengehörten Mannesgewinns, hier geht es um den letzten Versuch zur „Erhaltung Deutschlands! Dabei helfen die Arbeiter. Damit ist die Staatsverpflichtung, jene aber, die sich mit aller Kraft dagegen ins Zeug legen, sind Staats- und wirtschaftsverderber. Sie müssen sich hüten, noch weiter mit dem Feuer zu spielen. Das Schicksal der letzten Endes auch sie.

Nichtlinien zur Lohnfestsetzung.

Die Vorstände der Spitzenorganisationen der Arbeiter- und Bauunternehmer haben die seit einigen Wochen geführten Verhandlungen über die Lohnfrage abgeschlossen und den Entwurf der Richtlinien zum Lohnproblem nunmehr in folgender endgültiger Fassung genehmigt:

1. Um sich ein einmütiges Urteil über die Erhaltung der Reallohnkraft des Lohnes und über die richtige Lohnhöhe zu bilden, ist es nötig, die jeweilige Lohnkraft in Grundlohn und Multiplikator zu zerlegen. Der jeweilige Reallohn ist also gleich Grundlohn mal Multiplikator und ist bei Arbeitern, Maschinen, bei Angestellten wöchentlich oder betriebsweise zu berechnen.
2. Für einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen legen die Tarifvertragsparteien den mit dem Multiplikator zu erhöhenden Grundlohn unter Berücksichtigung der mit sachlichen Notwendigkeiten bedingten Veränderungen fest. Dieser Grundlohn dient somit für die betreffende Tarifperiode (konstant) und ist bei Arbeitern, Maschinen, bei Angestellten wöchentlich oder betriebsweise zu berechnen.
3. Für einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen legen die Tarifvertragsparteien den mit dem Multiplikator zu erhöhenden Grundlohn unter Berücksichtigung der mit sachlichen Notwendigkeiten bedingten Veränderungen fest. Dieser Grundlohn dient somit für die betreffende Tarifperiode (konstant) und ist bei Arbeitern, Maschinen, bei Angestellten wöchentlich oder betriebsweise zu berechnen.
4. Die Zahl der Wochen ist in den Tarifvertragsparteien überlassen. Bei Tarifverträgen über die Reallohnkraft für größere Gebiete wird man die Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.

Bei örtlichen oder betrieblichen Tarifverträgen muß sich die Anwendung einzelner der vom Staatlichen Reichswirtschaftsausschuss für den Ort festgesetzten Reallohn und der Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.

- a) Die Reallohnkraft, das heißt die Macht, die die Lohnarbeiter haben, den Reallohn zu zahlen, ist die Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.
- b) Die Reallohnkraft, das heißt die Macht, die die Lohnarbeiter haben, den Reallohn zu zahlen, ist die Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.
- c) Die Reallohnkraft, das heißt die Macht, die die Lohnarbeiter haben, den Reallohn zu zahlen, ist die Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.
- d) Die Reallohnkraft, das heißt die Macht, die die Lohnarbeiter haben, den Reallohn zu zahlen, ist die Reallohnkraft des jeweiligen Reallohn oder ihre Steigerung zweckmäßigerweise vornehmen, wobei die Berücksichtigung der örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse (Ortsklassen) bei der Berechnung des Reallohn zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Richtlinien sollen zunächst für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines aus für die Lohnzahlung in Frage kommenden wirtschaftlichen Sachverhältnissen dienen. Die Spitzenverbände sind sich darüber klar, daß das Lohnproblem nur in Verbindung mit dem Wohnungs- und dem Produktionsproblem gelöst werden kann. Deshalb haben sie einen sozialpolitischen Ausschuss gebildet, der die Aufgabe hat, das Lohnproblem weiterhin zu erörtern. Der Ausschuss soll bald zusammengetreten.

Streik und Lohnbewegungen.

Der Streik in Würzburg wurde am 29. August beendet und die Arbeit am darauffolgenden Tage aufgenommen. Die Bauern und Hilfsarbeiter stehen im Streik in Sulzingen, Regensburg, wegen Nichtzahlung der tariflichen Löhne. Die Bauernschaft fordert, daß die Bauunternehmer im Waldenburger Land am 27. August ihren Beuten zumuteten, für den Lohn der vorgehenden Woche zu arbeiten. Als die Arbeiter das ablehnten, wurden sämtliche Bauten stillgelegt. Ein ähnliches Vorgehen wird aus Götting gemeldet. Dort verlangte ein Unternehmer Schiefer aus Fernbach, der einen Fabrikneubau für die Firma Karsten in Georgenthal ausführte, die Leute sollten für den Stundenlohn von 400 000 K arbeiten, während ihnen tariflich 719 500 K zu zahlen. Das wurde abgelehnt und die Bauherren gestrichelt. Weitere Arbeits-einstellungen wegen Nichtzahlung der Löhne nach dem gestellten Schiedsspruch werden aus Götting, Leisnig und Nießlitz gemeldet. Aus Götting kommt die Nachricht, daß die Unternehmerorganisation dem am 26. August gefällten Schiedsspruch nicht zugestimmt habe. Drückt das zu, dann wird es im ganzen dortigen Gebiet zu größeren Arbeits-einstellungen kommen. Wölper ist eine bestimmte Nachricht über Arbeits-einstellung im schlesischen Bezirk nur aus Deutsch-Maschwitz eingegangen. Der Bezirk Dresden teilt mit, daß für den Freitagsnachmittag das Bezirkslohnant am 24. August einen Schiedsspruch gefällig hat, der vom 16. August an bis zum 12. September einen Grundlohn von 793 000 K vorstellt. Auf diesen Grundlohn soll jede Woche die Erhöhung des Index des Preisniveaus zugesprochen werden. Die Unternehmer nahmen den ersten Teil des Spruches an, während sie den zweiten ablehnten. Sie wollen den Grundlohn nur für die Zeit vom 16. bis 22. August gelten lassen, für die folgenden Wochen soll ein niedrigerer Grundlohn festgesetzt werden. Nach dem Schiedsspruch würde der Lohn 1 214 000 K betragen, zahlen wollen sie aber nur 1 006 000 K. Nur bei etwa 10 % der Bauten wird der richtige Lohn gezahlt. Es wird daher in einer Anzahl Städte zu größeren Arbeits-einstellungen kommen. Dresden und Freiberg haben schon Arbeits-einstellungen gemeldet. Dasselbe ist unter diesen Umständen auch von Regitz Leipzig zu erwarten. In Schlopp (Baugewerkschaft Schiedsmittel) hatten die Unternehmer abgelehnt, den tariflich vereinbarten Lohn zu zahlen. Ein Streik von einigen Tagen genigte, den Lohn zur Anerkennung zu bringen. In Waldenburg (Baugewerkschaft Schiedsmittel) weigern sich die Unternehmer ebenfalls, einen vom Schlichtungsausschuss gefällten Schiedsspruch anzuerkennen. Es wird getreift. Der Arbeiterverband für den Kreis Horker Münde (Baugewerkschaft Baugewerbe) möchte aus den bezirkslichen Lohnverhandlungen aussteigen und fordert dringliche Verhand-

lungen. Bisher haben die Unternehmer drückliche Verhandlungen immer abgelehnt, wenn sie von den Bauarbeitern gefordert wurden, weil sehr oft die drücklichen Verhältnisse bei den begründlichen Verhandlungen zu wenig berücksichtigt wurden.

Aus den Bezirksverbänden.

Bezirksverband Hamburg. Am 20. August haben, gemäß dem Abkommen vom 9. August in Berlin, in Kiel Verhandlungen zur Festlegung des September-Grundlohnes stattgefunden. Vom Lohnamt wurde ein Spruch gefällt, der für Groß-Hamburg I die Grundzahl für September auf 1 000 000 M festsetzt.

Aus den Fachgruppen.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

27. Lohnfestsetzung zum Reichslohn- und arbeitsstärkvertrag für feuerungstechnische Arbeiten.

Gültig vom Beginn der neuen Lohnwoche, in die der 28. August 1928 fällt.

Gemäß V. B. 8 des Reichslohn- und arbeitsstärkvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 8. März 1922 werden folgende Lohnsätze festgesetzt:

1. Von der Lohnwoche, in die der 23. August fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf 822 836 M, für Süddeutschland auf 782 465 M festgesetzt.

2. Die Preisentschädigung wird vom 28. August an wie folgt berechnet:

Table with 3 columns: Beschäftigung, Norddeutschland, Süddeutschland. Rows include Feuerungsmaurer, Schornsteinmurer, Feuerungshelfer, etc.

28. Lohnfestsetzung zum Reichslohn- und arbeitsstärkvertrag für feuerungstechnische Arbeiten.

Gültig vom Beginn der neuen Lohnwoche, in die der 30. August 1928 fällt.

Gemäß V. B. 8 des Reichslohn- und arbeitsstärkvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 8. März 1922 werden folgende Lohnsätze festgesetzt:

1. Von der Lohnwoche, in die der 30. August fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf 1 588 735 M, für Süddeutschland auf 1 589 112 M festgesetzt.

2. Die Preisentschädigung wird vom 30. August an wie folgt berechnet:

Table with 3 columns: Beschäftigung, Norddeutschland, Süddeutschland. Rows include Feuerungsmaurer, Schornsteinmurer, etc.

Der Lohn der Feuerungsmaurer soll an den einzelnen Bauorten mindestens 5 % über dem Hochbaumaurerlohn sein.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Die ver spätete Festlegung der Löhne für die Woche, in die der 23. August fällt, ist einestheils verursacht durch die verschiedenen Termine der einzelnen Bezirke, die für die Festlegung unseres Grundlohnes maßgebend sind.

Glaser.

Lohnbewegungen. Seit der letzten Bekanntgabe der Stundenlöhne für das Glasergewerbe in Nummer 86 des "Grundstein" sind folgende Veränderungen eingetreten: Berlin vom 24. bis 30. August 888 800 M, Dortmund vom 27. August bis 1. September 1 588 600 M, Erfurt vom 27. August an 1 144 946 M, Hamburg vom 30. August bis 5. September 1 959 000 M, Kiel vom 31. August an 908 800 M, Magdeburg vom 27. August bis 1. September 960 000 M.

Lohnregelung. Durch den Anschluß der Glaser an den Baugewerksbund sind auf dem Gebiete der Lohnregelung und des Tarifwesens beachtenswerte Fortschritte gemacht worden. Der von uns angeregte Reichstarif für das Glasergewerbe wurde vom Vorstand des Verbandes der Glaserinnungen Deutschlands abgelehnt, abgeschlossene Bezirksarbeitsverträge hatten nur kurze Lebensdauer, weshalb die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Glasergewerbe durch örtliche Kommissionen erfolgte.

Achtung, Glaserfachgruppen! Es ist unbedingt notwendig, daß ein Exemplar dem Reichsgruppenrat zugestellt wird!

Gips- und Stukkateure.

Im "Bauarbeiter" Nr. 16 des vorgenannten Verbandes der "Ausgeschlossenen" wendet man sich auf Plauen gegen den Landesstarif für die Gips- und Stukkateure. Man sollte annehmen, daß die Leipziger Konferenz Klarheit zum Landesstarif gebracht hätte.

Söpfer.

Sperrten. Zu meiden ist Goswig i. Anhalt (Gaiden), Minden i. W., Leitzsch, Ursnwalde (Ruisch).

Lohnbewegungen. Mit dem Verband der Tonwarenfabrikanten (Schweißöfenerien usw.) ist ein Rahmenvertrag abgeschlossen worden.

Affordere. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1928 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Zittau 1 400 800 M Stundenlohn. Die Affordere wurden entsprechend erhöht. Gipsarbeiter erhalten überall den Bauhfigerlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.

Preisbewegungen. In Frankfurt a. M. erhalten vom 2. bis 8. September 1 372 000 M, Schwarzarbeiter 1 344 000 M Stundenlohn.